



Ausbildungsvertragsnummer:

Auszubildende/-r

Nachname

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Geb.-Datum

Ausbildungsberuf

Derzeit besuchte Berufsschule

Ausbildungsbetrieb

Firma

Straße, PLZ, Ort

Telefon

Ansprechpartner/-in

A Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit

Die vom bis vereinbarte Ausbildungszeit soll um Monate verlängert werden.

Gesellen-/Abschlussprüfung nicht bestanden (Bitte Nachweis über das Nichtbestehen der Prüfung beifügen.) gem. § 27 b Abs. 3 HwO bzw. § 21 bs. 3 BBiG:

Andere Gründe (Bitte Nachweis in Kopie beifügen!) gem. § 27 c Abs. 2 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBiG:

Für die Bearbeitung sind entsprechende Nachweise/Zeugnisse dem Antrag beizufügen.

Begründung:

Die Ausbildung endet dann am

Die Vereinbarungen des bestehenden Berufsausbildungsvertrages gelten sinngemäß weiter.

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb
Kenntnis genommen

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Erläuterung zur Antragstellung

Verlängerung der Ausbildungszeit

(27 c Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG)

Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der Kammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören (§ 27 c Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.

Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 27 c Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG kann wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift nur bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

Nachfolgende Gründe können zu einer Verlängerung führen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse
- längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende, Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- sofern der Prüfungstermin nach Ausbildungsvertragsende liegt, Verlängerung bis zum Prüfungstermin.
- bei Festsetzung der Verlängerungszeit sind die Prüftermine zu berücksichtigen

Verlängerung der Ausbildungszeit

(27 b Abs. 2 HwO, § 21 Abs. 3 BBiG)

Besteht der/die Auszubildende die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht - wobei grundsätzlich unerheblich ist, warum die Prüfung nicht bestanden wurde - so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Antrag des/der Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Eine Verlängerung tritt auch dann ein, wenn der Prüfling krankheitsbedingt nicht an der Prüfung teilnehmen kann (BAG, 30.09.1998 - 5 AZR 58/98). Wichtig: Ist der Prüfling einmal zur Prüfung zugelassen, kann nur noch über § 21 Abs. 3 BBiG, also maximal 12 Monate verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich!

Zuständige Körperschaft

Die Antragstellung erfolgt bei der Handwerkskammer Dortmund, Ardeystr. 93, 44139 Dortmund.